

STADT TECKLENBURG

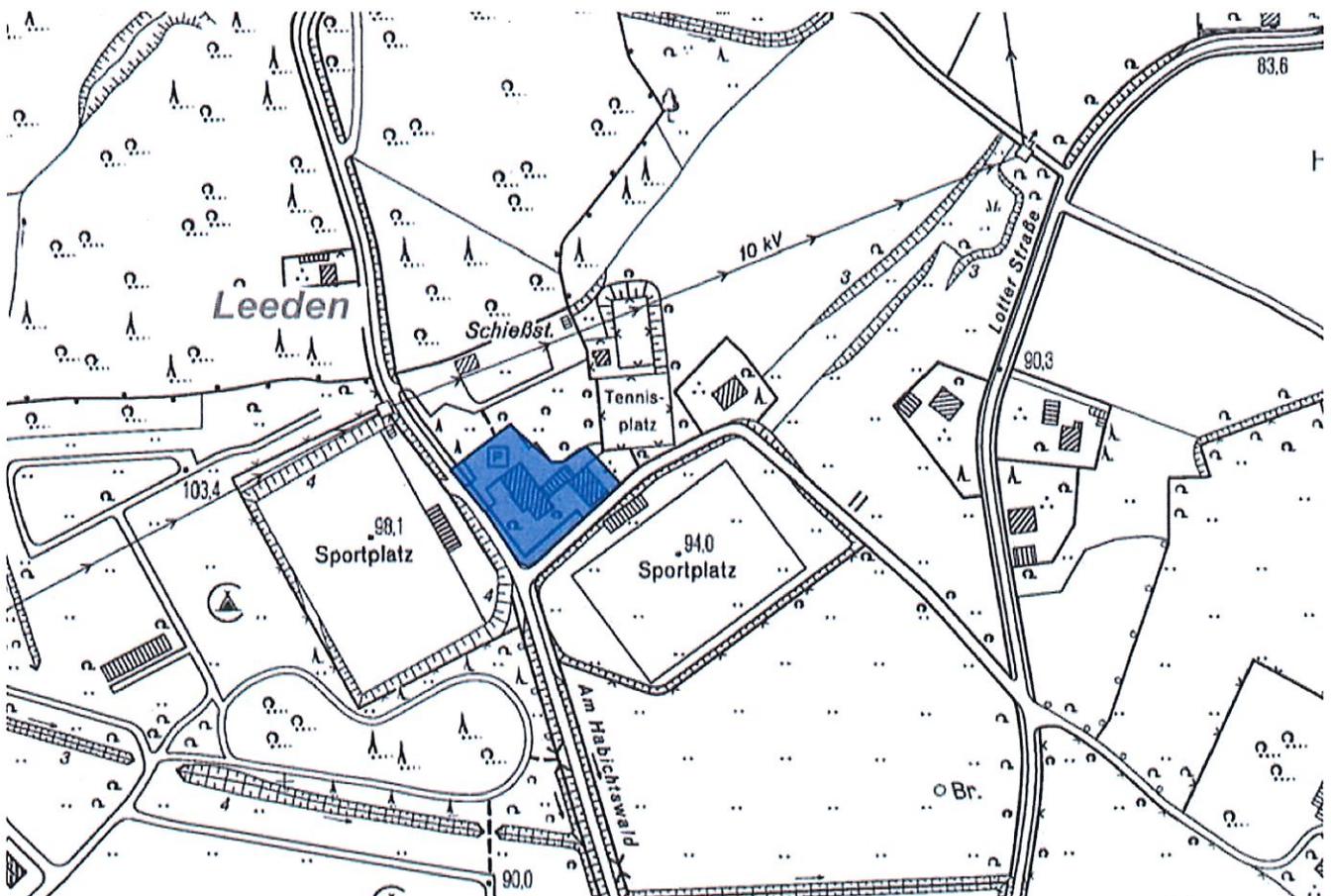
- BEKANNTMACHUNG -

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

In der Sitzung am 16.06.2020 hat der Rat der Stadt Tecklenburg die öffentliche Auslegung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg beschlossen.

Die vorgesehenen Geltungsbereiche der 49. Flächennutzungsplanänderung ist in den nachfolgenden abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

04.11.2020 – 04.12.2020

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist. Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Ebenfalls ist es möglich, die Unterlagen zur 49. Flächennutzungsplanänderung im Internet ab dem oben genannten Datum unter www.tecklenburg.de ► **Bauen, Wirtschaft & Umwelt** ► **Bauleitplanung** ► **laufende Bauleitplanverfahren** einzusehen

Neben dem Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht sind Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug	Schutzgut
Umweltbericht gem. § 2a BauGB nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB; Gliederung nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	ibt - Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner, Osnabrück	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima/Luft, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen - Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung und zum Ausgleich 	
Beteiligung gem. § 34 LPlig	Bezirksregierung MS	<ul style="list-style-type: none"> - landesplanerische Festlegungen in Bezug auf die parallele 49. Flächennutzungsplanänderung i.V.m Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18: <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsplan: Freiraumschutz, Biotopverbund, Landschaftsschutz/-pflege - Regionalplan Münsterland: Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Bereich für den Schutz der Natur - Entlassung Landschaftsschutzgebiet - Auswirkungen auf FFH-Gebiet 	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL-Archäologie	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf eventuelles Vorhandensein von Bodendenkmälern 	Kulturgüter
	Kreis Steinfurt	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 18 (dort: Erhalt Baumbestand, Auswirkungen auf FFH-Gebiet, Immissionsschutz) 	Pflanze, Tier, Landschaftsbild, Mensch
	Bezirksregierung MS	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu: Landschaftsschutzgebiet (Verweis auf Zuständigkeit des Kreises Steinfurt), Abprüfung FFH-Verträglichkeit im Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren, Nicht-Erforderlichkeit LSG-Teilentlassung, bauliche Erweiterungen der Sportanlagen Schießsport und Tennis (Verweis auf Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde) 	

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung

nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 27.10.2020

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Kordsmeyer)